

Vorlage Nr. 101.19.260

8. November 2021  
1 von 2

## **Anpassung Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH und der Städtische Werke AG**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Anpassung des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH und der Städtische Werke AG wird unter dem Vorbehalt einer positiven verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung zugestimmt.

### **Begründung:**

Die Stadt Kassel hält 100% der Anteile an der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV), die wiederum 75,1% der Anteile an der Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) hält. Minderheitsaktionärin an der STW ist die Thüga AG (kommunaler Energiekonzern) mit 24,9%.

KVV und STW sowie weitere Tochtergesellschaften bilden eine ertragsteuerliche Organschaft. Die ertragsteuerliche Organschaft erlaubt es die Gewinne von Tochterunternehmen wie der STW mit den Verlusten anderer Tochterunternehmen zum Beispiel der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft (KVG) auf Ebene der Konzernmutter (KVV) steuerlich wirksam zu verrechnen. So können die Gewinne im steuerlichen Querverbund zum Beispiel von der STW ohne Steuerlast zur Deckung der Verluste der Verkehrssparte (KVG) dienen.

Die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft ist an die Voraussetzungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) geknüpft. Eine Voraussetzung ist das Bestehen eines rechtmäßigen Ergebnisabführungsvertrages (EAV). Zwischen der KVV und der STW besteht ein EAV vom 26. Oktober 2000 mit Nachtrag vom 26. November 2010. Zur damaligen Rechtslage hat das Finanzamt die Rechtmäßigkeit des EAV in einer verbindlichen Auskunft anerkannt.

In dem bisherigen EAV zwischen KVV und STW sind neben dem festen Betrag gemäß § 304 Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) zusätzlich variable Ausgleichzahlungen seitens der STW an den ausstehenden Aktionär (Thüga)

vorgesehen. Bei der Ermittlung der Ausgleichszahlung wird keine Kürzung des Gewinnanteils um fiktive Steuern berücksichtigt. Der Minderheitsaktionär profitiert im Ergebnis von der Steuerersparnis durch die Verkehrsverluste im Rahmen der ertragsteuerlichen Organschaft.

2 von 2

Mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (Bundesgesetzblatt I 2018, S.2338) wurde § 14 Abs.2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) geändert. Durch die Änderung definiert der Gesetzgeber neu, unter welchen Voraussetzungen zusätzlich vereinbarte Ausgleichszahlungen an außenstehende Aktionäre (hier Thüga) in einem EAV unschädlich für die ertragsteuerliche Organschaft sind. Nicht mehr zulässig ist die bisherige Ausgleichsregelung im EAV, da die ohne EAV entstehende Steuerbelastung (fiktive Steuerbelastung) nun gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 KStG maßgeblich ist.

Die gesetzliche Übergangsregelung sieht eine Anerkennung der Altverträge bis Ende 2021 vor. Die auf den Altverträgen beruhende Organschaft ist daher nur bis zum 31.12.2021 gesichert.

Nach ersten Gesprächen auf steuerfachlicher Ebene zwischen KVV und Thüga wurde der Handlungsbedarf und die Auswirkungen deutlich. Aufgrund von Auslegungsunsicherheiten wurde das Anwendungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. März 2020 abgewartet. Eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung ist darüber hinaus notwendig, deshalb wurde eine verbindliche Auskunft beantragt. Zurzeit liegt noch keine Antwort vor.

Der neu entworfene EAV bildet die nach der steuerlichen Neuregelung zulässige Ausgleichszahlung ab und wird vor Abschluss über einen Antrag auf verbindliche Auskunft bei der Finanzverwaltung abgesichert.

Zur Aufrechterhaltung der bestehenden Organschaft über den 31.12.2021 hinaus ist eine zeitnahe Beschlussfassung der städtischen Gremien notwendig, um die Eintragung im Handelsregister (notfalls) noch im Jahr 2021 zu erreichen. Der Beschluss hat unter dem Vorbehalt der positiven verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung zur darin enthaltenen Ausgleichsregelung zu erfolgen, um eine steuerlich schädliche Sachverhaltsverwirklichung vor Erteilung der verbindlichen Auskunft zu vermeiden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 8. November 2021 beschlossen.

Christian Geselle  
Oberbürgermeister